

Entsprechenserklärung

zum

Deutschen Corporate Governance Kodex

Wir erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Schumag Aktiengesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2006 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 12. Juni 2006 bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 ab dessen Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 entsprochen wurde und künftig den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex soll bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, nicht vereinbart und soll auch künftig nicht vereinbart werden, zumal ein damit für die Gesellschaft verbundener Vorteil nicht ersichtlich ist.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Zusammenarbeit des Vorstands wird bei der Schumag in einer Geschäftsordnung auf kollegialer Ebene geregelt, so dass von einer Bestellung eines Vorsitzenden bzw. Sprechers abgesehen wurde.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 1 des Kodex dienen für den Vorstand als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten in der Vergangenheit und gegenwärtig nicht umfasst, können hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4, Ziffer 4.2.5 Abs. 2 Satz 1 und Ziffer 7.1.3 des Kodex nicht abgegeben werden.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen

informieren. Dies erfolgte und erfolgt nicht, da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass diese Informationen zu stark in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen. Folglich wurde und wird auch die nach Ziffer 4.2.5 in Verbindung mit Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Namensnennung nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unterlassen. Den entsprechenden Beschluss nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 S. 2 HGB zur Nicht-Offenlegung von Vorstandsvergütungen hat die Hauptversammlung am 9. März 2006 mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

Nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und nach Ziffer 5.3.2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Bei der Schumag bestanden und bestehen – abgesehen von der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 bis zum 25. Februar 2008 – ein Personalausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende vorsitzt, und (seit dem Geschäftsjahr 2005/06) auch ein Finanz- und Strategieausschuss. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet; am ehesten vorstellbar erscheint die künftige, derzeit aber nicht konkret beabsichtigte Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Da derzeit jedoch noch kein Prüfungsausschuss besteht, kann die entsprechende Erklärung im Sinne von Ziffer 5.3.2 Satz 2 nicht abgegeben werden.

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll (ab dem 20. Juli 2007) der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dies erfolgte bisher nicht und wird auch in Zukunft nicht erwogen, weil Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung ohnehin nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG nur der Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat bedürfen.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex wurde und wird nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch künftig an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz nach Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Kodex erfolgt - auch künftig - nicht, weil der Aufsichtsrat eine Stimmabgabe in der Hauptversammlung für oder gegen einen Kandidaten im Hinblick auf ein mögliches Amt als Vorsitzender bei Wahlen zum Aufsichtsrat für nicht praktikabel hält.

Nach Ziffer 5.4.7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht bisher nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor. Es ist beabsichtigt, der nächsten Hauptversammlung eine Änderung der künftigen Vergütung des Aufsichtsrats vorzuschlagen und dabei auch Tätigkeiten in Ausschüssen sowie eine erfolgsbezogene Komponente zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen. Im Übrigen wurde und wird den Empfehlungen des Kodex betreffend Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats entsprochen.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Dieser Empfehlung wurde und wird aus organisatorischen Gründen nicht gefolgt, eine zeitnahe Veröffentlichung wird aber weiterhin angestrebt.

Aachen, im Februar 2008

Schumag Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand